



RÜHL & PARTNER
Stadtberger Str. 99
86157 Augsburg
T: 0821/3 46 74-0
F: 0821/3 46 74-20

info@ruehlpartner.de
www.ruehlpartner.de

Mandanten-Information für das Personalbüro

Im Dezember 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aufgrund von insgesamt drei **Gesetzentwürfen** zeichnen sich im Bereich der **Arbeitnehmerbesteuerung** Änderungen ab, die wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus zeigen wir, welche **Extrazahlungen** bei **Minijobbern** nicht zum Verdienst hinzugerechnet werden und daher für die **Geringfügigkeitsgrenze** unschädlich sind. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, wann **Elektrofahrräder** steuerlich als **Kfz** gelten.

Gesetzgebung

Welche Änderungen der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vorsieht

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur teilweise miteinander verbundener Einzelmaßnahmen. Bei der **Arbeitnehmerbesteuerung** sind unter anderem die folgenden bedeutsamen Änderungen vorgesehen:

- Die Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen bei gesundheitsbewusstem Verhalten soll gesetzlich abgesichert werden. Solche Leistungen sollen bis zu einer Höhe von 150 € pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung gelten.
- Eine Neuregelung soll die Gefahr einer Doppel- oder Nichtbesteuerung bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen verringern.
- Die aufgeschobene Besteuerung geldwerter Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbil-

igten Überlassung von Vermögensbeteiligungen soll auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen ausgedehnt werden (Konzernklausel).

Hinweis: Darüber hinaus ist eine Anhebung des Grundfreibetrags auf 11.784 € und des Kinderfreibetrags auf 6.612 € für 2024 geplant. Diese Änderung geht auf den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 zurück.

- Für „Mobilitätsbudgets“ sollte die Möglichkeit einer 25%igen Pauschalbesteuerung bis zu einer Summe von bis zu 2.400 € pro Jahr für die gelegentliche Nutzung von E-Scootern, E-Bikes, Carsharing- und Fahrdienstleistungsangeboten eingeführt werden. Der Finanzausschuss hat diese Regelung gestrichen. Zu der Streichung wurde erklärt, dass man aber wei-

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Gesetzgebung: Welche Änderungen der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vorsieht	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Sachbezüge: Umsatzsteuersatz bei Nebenleistungen zur Übernachtung auf dem Prüfstand.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuerklassenwahl: Merkblatt für das Jahr 2025.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuerfreier Höchstbetrag: Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2025) ..	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Minijobber: Fünf unschädliche Extras für geringfügig Beschäftigte	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfungsabschnitt: Wie ein Pharmaziestudium einkommensteuerrechtlich zu beurteilen ist.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Doppelte Haushaltsführung: Wann ein Werbungskostenabzug in Wegzugsfällen möglich ist.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Ämtliche Sachbezugswerte: Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2025.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Ist ein E-Bike steuerlich ein Fahrrad oder ein Kfz?	4

ter an dem Ziel festhalte, Vereinfachungen bei der Lohnsteuer und den Sozialabgaben in diesem Bereich zu erreichen.

Hinweis: Der Fortgang der Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Sachbezüge

Umsatzsteuersatz bei Nebenleistungen zur Übernachtung auf dem Prüfstand

Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Der volle Umsatzsteuersatz von 19 % gilt hingegen für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Dies gilt selbst dann, wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Bei einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit** gilt daher für die Übernachtung ein Umsatzsteuersatz von 7 % und für die Gestellung des Frühstückstücks ein Umsatzsteuersatz von 19 %.

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof in mehreren Verfahren die Frage vorgelegt, ob das vorstehend beschriebene **Aufteilungsgebot** bei unselbständigen Nebenleistungen zur Übernachtung rechtens ist. Die Verfahren betreffen zusammen mit der Beherbergung angebotene Nebenleistungen wie Frühstücksgestellung, Parkplatzüberlassung sowie Nutzung von Fitness- und Wellnesseinrichtungen und WLAN.

Steuerklassenwahl

Merkblatt für das Jahr 2025

Arbeitnehmer-Ehepaare und -Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Die **Kombination III/V** ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten/Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Die Kombination III/V führt zu einem „günstigeren“ Ergebnis, wenn der besserverdienende Ehegatte/Lebenspartner 60 % (oder mehr) des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Ehepaare/Lebenspartner können sich auch für die **Steuerklassenkombination IV/IV** entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten/Lebenspartner mit der Steuerklasse V vermeiden wollen. Zudem besteht die Möglich-

keit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit **Faktor** zu wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten/Lebenspartner die steuerentlastenden Vorschriften beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Zur Vereinfachung ist ein beantragter Faktor für zwei Kalenderjahre gültig.

Die Steuerklassenkombination kann die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeiter-, Unterhalts-, Kranken-, Versorgungskranken-, Verletzten-, Übergangs-, Eltern- und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl erkennt die Agentur für Arbeit bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen grundsätzlich an. Im Rahmen eines Wechsels im Laufe des Jahres können sich bei Entgelt- oder Lohnersatzleistungen unerwartete Auswirkungen ergeben. Daher gilt für Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt- oder Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen, oder diese bereits beziehen: Sie sollten vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber befragen.

Haben Ehegatten/Lebenspartner bisher schon beide Arbeitslohn bezogen, sind deren Steuerklassen für den Abruf durch den Arbeitgeber als elektronisches Abzugsmerkmal für den Lohnsteuerabzug 2025 beim Finanzamt gespeichert.

Hinweis: Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres kann so oft vorgenommen werden, wie die Ehegatten dies wünschen.

Die im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes vorgesehene Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren soll ab 2030 umgesetzt werden. Das nur wenig genutzte Verfahren soll durch eine weitgehende Digitalisierung und Automatisierung vereinfacht werden (vgl. hierzu Ausgabe 09/24).

Steuerfreier Höchstbetrag

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2025)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2025 auf 96.600 €. Damit beträgt

der steuerfreie Höchstbetrag im kommenden Jahr 7.728 € (8 % von 96.600 €).

Hinweis: Bei der Sozialversicherung beträgt der nicht zu verbeitragende Höchstbetrag nur 3.864 € (4 % von 96.600 €) für 2025.

Minijobber

Fünf unschädliche Extras für geringfügig Beschäftigte

Für Minijobber gilt gegenwärtig eine monatliche Verdienstgrenze von 538 € (**Geringfügigkeitsgrenze**). Zum 01.01.2025 steigt diese Verdienstgrenze auf 556 € (Mindestlohn je Stunde 12,82 € x 130 : 3 = aufgerundet 556 €). Bei einem Verdienst von mehr als 556 € liegt kein Minijob mehr vor, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es gibt jedoch zahlreiche Extrazahlungen, die nicht zum Verdienst hinzugerechnet werden und daher für die Geringfügigkeitsgrenze unschädlich sind. Die Minijob-Zentrale hat auf die fünf in der Praxis am häufigsten vorkommenden unschädlichen Extrazahlungen hingewiesen. Hierbei handelt es sich um

- steuer- und beitragsfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,

Hinweis: Die Weiterzahlung dieser Zuschläge während einer Krankheit oder Mutterschutzzeit ist allerdings steuer- und beitragspflichtig. Dann fallen vom höheren Verdienst die üblichen Abgaben an die Minijob-Zentrale an. Auch wenn durch diese Zuschläge die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, bleibt es jedoch bei einem Minijob.

- die steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024,
- das steuer- und beitragsfreie Deutschlandticket,
- Jubiläumszuwendungen,

Hinweis: Diese zählen grundsätzlich nicht zum regelmäßigen Verdienst im Minijob, da sie in der Regel nicht vertraglich zugesichert sind und nicht wiederkehrend ausgezahlt werden. Allerdings sind sie nicht steuer- und beitragsfrei. Arbeitgeber müssen daher für Jubiläumszuwendungen die üblichen Abgaben an die Minijob-Zentrale zahlen.

- den steuer- und beitragsfreien Übungsleiter-Freibetrag von bis zu 3.000 € jährlich sowie die steuer- und beitragsfreie Ehrenamtszuschale von bis zu 840 € jährlich.

Hinweis: Diese Höchstbeträge gelten zum Beispiel für nebenberufliche Tätigkeiten in Vereinen, wobei nach der Art der Tätigkeit zu differenzieren ist (Trainer: Übungsleiterpauschale, Kassierer: Ehrenamtszuschale).

Prüfungsabschnitt

Wie ein Pharmaziestudium einkommensteuerrechtlich zu beurteilen ist

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind keine Werbungskosten (oder Betriebsausgaben), es sei denn, die Bildungsmaßnahme findet im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt (Ausbildungsdienstverhältnis). Sie können nur bis zu 6.000 € jährlich als **Sonderausgaben** abgezogen werden.

Anders sieht die Beurteilung aus, wenn einer Berufsausbildung oder einem Studium eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen ist. Dann handelt es sich bei den durch die weitere Berufsausbildung oder das weitere Studium veranlassten Aufwendungen um **Werbungskosten** (oder Betriebsausgaben). Voraussetzung ist, dass ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Entsprechendes gilt für ein Erststudium nach einer abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung.

Hiervon ausgehend hat das Finanzgericht Nürnberg (FG) entschieden, dass die Kosten eines **Pharmaziestudiums** nur dann zu Werbungskosten führen, wenn es auf eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium folgt. Ist das Pharmaziestudium hingegen das erste Studium oder die erste Ausbildung nach dem Schulabschluss, stellt es bis zum Bestehen des dritten Prüfungsabschnitts eine nur als Sonderausgaben bis 6.000 € pro Jahr zu berücksichtigende Erstausbildung dar. Damit entschied das FG gegen einen Studenten, der seine Studienkosten bereits mit Bestehen des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung in voller Höhe als vorweggenommene Werbungskosten abziehen wollte.

Doppelte Haushaltsführung

Wann ein Werbungskostenabzug in Wegzugsfällen möglich ist

Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung aus beruflichen Gründen sind als Werbungskosten abziehbar. Eine aus berufli-

chem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann auch vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer seinen bisherigen Haupthausstand **aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort wegverlegt und in der dort beibehaltenen Wohnung einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachzugehen.

Ob die außerhalb des Beschäftigungsorts liegende Wohnung des Arbeitnehmers als dessen neuer **Lebensmittelpunkt** anzusehen ist, ist nach einer instruktiven Entscheidung des Finanzgerichts Köln (FG) anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen.

Dabei liegt der Lebensmittelpunkt eines verheirateten Arbeitnehmers grundsätzlich an dem Ort, an dem auch der Ehepartner wohnt.

Hinweis: Die Entscheidung des FG ist rechtskräftig.

Amtliche Sachbezugswerte

Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2025

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt, sind - wenn das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft - mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dieser Wert beträgt für 2025 einheitlich **bei allen Arbeitnehmern** (auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) in allen Bundesländern

- für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 € und
- für ein Frühstück 2,30 €.

Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil **pauschal mit 25 %** erheben. Macht er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Sachbezugswerte gelten auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung stellt. In diesen Fällen darf der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigen und ein Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwendungen nicht in Betracht kommen.

Der monatliche Wert einer freien oder verbilligten **Unterkunft** beträgt für 2025 in den alten und neuen Bundesländern **282 €**. Ist der Ansatz des Unterkunfts werts im Einzelfall unbillig, kann die

Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.

Im Gegensatz zu einer Unterkunft ist eine **Wohnung** eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem **ortsüblichen Mietpreis** zu bewerten. Falls das mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Wohnung 2025 mit monatlich 4,95 € je qm bzw. - bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) - mit 4,05 € im Monat angesetzt werden.

Steuertipp

Ist ein E-Bike steuerlich ein Fahrrad oder ein Kfz?

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Fahrrad zur Verfügung, ist der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Anders ist das bei einem E-Bike, das verkehrsrechtlich als Kfz einzustufen ist: Hier ergibt sich regelmäßig ein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil, der nach der 1-%-/0,03-%-Regelung zu ermitteln ist. Dabei sind die genannten Prozentsätze auf ein Viertel des Bruttolistenpreises anzuwenden.

Für die verkehrsrechtliche Einordnung von Zwei- und Dreirädern mit Elektrounterstützung sind die erzielbare Höchstgeschwindigkeit und die Motorleistung maßgebend. Danach gelten sogenannte **Pedelecs** als Fahrräder, wenn die folgenden Grenzen eingehalten werden:

- Der Motor darf eine Nenndauerleistung von maximal 250 Watt haben,
- die Höchstgeschwindigkeit darf mit Motorunterstützung 25 km/h nicht überschreiten und
- der Motor darf nur antreiben, wenn in die Pedale getreten wird.

Daher sind Pedelecs mit einer maximalen Nenndauerleistung von mehr als 250 Watt oder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und E-Bikes, die ausschließlich durch den Motor angetrieben werden können, verkehrsrechtlich als Kfz zu qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen